

Erläuterungen der Regierung seine eigenen Betrachtungen anknüpft, so ist er allerdings nicht in der Lage, aussprechen zu können, daß jene ihm allenthalben völlig befriedigend oder erschöpfend erscheinen. So z. B. ist bei dem Capitel der Expropriation der Unterschied in den zu erwerbenden Flächenräumen (fast das alterum tantum des frühern Anschlages) und bei den Gesamtkosten derselben (noch über jenes hinaus) so groß, daß man sich kaum des Eindrucks erwehren kann, es sei doch wohl bei dem ältern Anschlage nicht mit der erforderlichen Berücksichtigung aller Verhältnisse, wozu namentlich auch die Nebenentschädigungen und die Kosten des Verfahrens selbst gehören, zu Werke gegangen worden. Es kann indeß auch nicht in Abrede gestellt werden, daß gerade diese Umstände am allerschwierigsten für die Beurtheilung im Voraus sind, da die desfalligen Ansprüche zum großen Theile erst Angesichts der Ausführung entstehen und nur zu häufig über jedes billige Maaß gesteigert werden, während zugleich auch etwas Anderes nicht übrig bleibt, als sich den Entscheidungen, welche die competente Behörde darüber trifft, zu fügen, die zu übernehmende Last also jedenfalls eine unvermeidliche wird. Es ist ferner wiederholt darauf zurückzukommen, daß schon in den Mittheilungen, welche die Regierung den Kammern im Jahre 1846 gegeben hat (Anlage A. zum damaligen Deputationsbericht) bemerkt gemacht worden ist, daß die eingetretene Erhöhung des Grundeigenthums, namentlich in der unmittelbaren Umgebung der Städte, einen nachtheiligen Einfluß äußern werde.

Die Erhöhung des Aufwandes für Erd- und Felsenarbeiten erscheint ebenfalls als sehr bedeutend, da sie circa vier Fünftel der früher dafür angeschlagenen ganzen Summe beträgt, ebenso wie sie auch bei den Kunstarbeiten ein ähnliches Mehr erreicht. Auf diese Arbeiten wirkt aber, außer dem Umstande, daß manche derselben erst im Laufe der Expropriation als aufgenöthigte und daher unvorhergesehene sich ergeben, auch die Höherlegung der Planie, namentlich wo größtentheils Dammschüttungen vorkommen, sowie eine Erhöhung der Arbeitslöhne (worauf die Regierung hinweist) in gesteigertem Verhältnisse ein, und zugleich erschweren die zufällig vorkommenden, außergewöhnlichen Hindernisse und Abweichungen in der Bodenbeschaffenheit u. eine zuverlässige Vorausberechnung.

Es ist hierbei zu erinnern, daß allerdings in der erwähnten frühern Mittheilung an die Stände die Regierung besonders darauf hingewiesen hat, daß die Preise der Baumaterialien eine außerordentliche Steigerung erfahren hätten, die sich seit Aufstellung des Hauptanschlages bei einem großen Theile auf 50 Procent annehmen lasse, ohne daß man wisse, ob der Höhepunkt bereits erreicht sei, und daß dies eine um so bedeutendere Einwirkung auf die Erhöhung der Baukosten haben müsse, als bei der sächsisch-böhmischen Eisenbahn verhältnißmäßig viele Hochbauten an Ufermauern, Durchlässen und Ueberbrückungen erforderlich seien. Auch der eingetretene Steigerung der Arbeitslöhne ist damals schon gedacht worden. Unter diesen Verhältnissen kann die eingetretene Ueberschreitung kaum befremden, wenngleich sie ihrer Höhe wegen sehr zu beklagen ist.

Daß ein nachträglicher Ansaß für Baugeräthe in der bedeutenden Höhe von 132,000 Thalern sich nöthig gemacht hat, ist allerdings ein eben so sehr zu bedauernder Umstand. Daß derselbe indeß in den von der Staatsregierung angegebenen Ursachen beruhe und mit dem Umfange der größeren Erd- und Felsenarbeiten im Verhältnisse stehe, hat der Ausschuss zu

bezweifeln keine Ursache, und da diese Ausgabe unter allen Umständen als eine unvermeidliche anzusehen gewesen sein würde, so glaubt er keine Veranlassung zu haben, Erinnerungen dagegen zu stellen.

Die Ueberschreitung der Anschlagssumme für Hochbauten ist minder bedeutend und kann durch dasjenige, was Seitens der Regierung in Bezug darauf angeführt worden ist, als hinlänglich motivirt betrachtet werden.

Anlangend den Oberbau hängt der Kostenaufwand dafür so wesentlich von den häufig und rasch wechselnden Preisen des Materials ab, daß auch eine bedeutende Ueberschreitung des desfalligen Anschlages nicht zu den überraschenden, wenn auch zu den unerfreulichen gehört, namentlich wenn die schon oben erwähnte Verstärkung des Oberbaues noch in Betracht gezogen wird, worauf auch in den früheren desfalligen Auslassungen der Regierung bereits Bezug genommen worden ist.

Es dürfte daher in dieser Beziehung ein Vorwurf, trotz der sich herausstellenden bedeutenden Mehrausgaben kaum zu formiren sein, wenn man nicht überhaupt davon ausgehen will, daß stets die möglichst hohen Sätze in Anschlag kommen sollen. Hierdurch würden aber Voranschläge hervorgerufen werden, welche das wirkliche Erforderniß bedeutend übersteigen und den Nachtheil mit sich führen können, daß bei der Ausführung weniger Rücksicht auf möglichste Ersparniß genommen wird. Ein zu niedrig gegriffener hat wenigstens den Vortheil, daß er einen Antrieb giebt, durch Einschränkungen, wo sie nur thunlich sind, die unvermeidliche Ueberschreitung zu vermindern.

Die Position Insgeheim hat nur eine solche Erhöhung erlitten, daß sie mit dem vermehrten Aufwande überhaupt in einem keinesfalls übermäßigen Verhältnisse steht.

In Betreff der Elbbrücke hat, wie weiter oben bemerkt worden ist, die Regierung in der Beilage A. zum Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer vom 7. April 1846 (S. 740) bereits erklärt, daß dabei ein Mehraufwand, der jedoch die Summe von 150,000 Thaler nicht übersteigen werde, zu erwarten sei. Da der Mehrbedarf in den jetzt gemachten Mittheilungen auf Höhe von 147,825 Thaler berechnet wird, sich also innerhalb jener Grenze hält, und der Königliche Herr Commissar zu erkennen gegeben hat, wie auch jetzt nicht bezweifelt werde, daß damit ausgereicht werden würde, so glaubt der Ausschuss, eine weitere Bemerkung hierüber nicht machen zu müssen.

Hinsichtlich der Position für Betriebsmittel stellt sich, nach einer weitem Mittheilung des Königlichen Herrn Commissars, heraus, daß der frühere, auf Veranlassung eines in Prag zusammengesetzten Comité aufgestellte Anschlag die Bahnlinie von Dresden bis Aussig betraf, und daß, als letztere in zwei getrennte Unternehmungen sich spaltete, der Anschlag ebenfalls pure getheilt worden ist. Die jenseitige Verwaltung behielt nämlich für sich den auf die böhmische Strecke bezüglichen Theil der Veranschlagung und ließ nur den auf die sächsische Strecke Bezug habenden Theil der diesseitigen Regierung. Mit Rücksicht darauf aber, daß eine, in einer einzigen Hand befindliche, lange Bahn verhältnißmäßig weit weniger derartige Mittel bedarf, als eine unter zwei getrennten Verwaltungen stehende, liegt es in der Natur der Sache, daß alle hierher gehörige Capitel bei der hernachmaligen Revision des Anschlages einer verhältnißmäßigen Erhöhung bedürften.